

# Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Andisleben, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gebesee, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Mittelsömmern, Nesselal (Ortsteil Ballstädt), Nottertal-Heilingen Höhen (Ortsteile Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen), Ringleben, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben, Walschleben  
(entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

19. Jahrgang

Laufende Nummer: 04

Ausgabetag:  
04. Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

Seite

- Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS – EWS) vom 03. Mai 2021 1
- Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03. Mai 2021 3

### **Nichtamtlicher Teil:**

---

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

*Öffentliche Bekanntmachung  
der  
15. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS)  
vom 03. Mai 2021*

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003,  
geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2005,  
durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2005,  
durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.10.2006,  
durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.10.2007,

durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.02.2008,  
 durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2009,  
 durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.03.2010,  
 durch die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.07.2011,  
 durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2012,  
 durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.11.2013,  
 durch die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21.03.2014,  
 durch die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05.11.2014,  
 durch die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 17.12.2015 und  
 durch die 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 20.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 11 („Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse“) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

1. Kontrollschacht/Anschlussvorrichtung	527,00 EURO,
2. Anschlussleitung je lfd. Meter	210,00 EURO,
3. senkrechtes Fallrohr bis 1,80 m unter GOK	90,00 EURO.“

b. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Herstellung oder Erneuerung der zusätzlichen Anschlussleitungen im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme (Investitionsmaßnahme) des Zweckverbandes, sind die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach den Einheitssätzen in Abs. 1 zu erstatten.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 03. Mai 2021

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 23. April 2021 die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 30. März 2021 beschlossene 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

-----

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 03. Mai 2021 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 23. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 03. Mai 2021

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

---

*Öffentliche Bekanntmachung  
der*

**4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03. Mai 2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020 Nr. 17, S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. 2019 Nr. 11, S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018 Nr. 14, S. 731, 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung einer Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Dezember 2007, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. November 2014 und durch die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. März 2017 wird wie folgt geändert:

- a. In der Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wird unter B Besondere Verwaltungskosten unter Ziffer 3 (Pauschalgebühren) nach Nummer 3.4 folgende Nummer 3.5 eingefügt:

Nr./Buchstabe	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
3.5	a) Prüfung, Abnahme und Dokumentation des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Herstellung/Erneuerung des Grundstücksanschlusses mit oder ohne Freigabeerklärung		120,00
	b) wiederholte Prüfung, Abnahme und Dokumentation des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung nach Mängelbeseitigung mit oder ohne Freigabeerklärung	je zusätzliche Vor-Ort-Prüfung	50,00

- b. In der Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ werden unter B Besondere Verwaltungskosten unter Ziffer 3 (Pauschalgebühren) die Nummer 3.5 zu Nummer 3.6, die Nummer 3.6 zu Nummer 3.7, die Nummer 3.7 zu Nummer 3.8, die Nummer 3.8 zu Nummer 3.9, die Nummer 3.9 zu Nummer 3.10 und die Nummer 3.10 zu Nummer 3.11.

## Artikel II Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 03. Mai 2021

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde – Kommunalaufsicht - hat mitgeteilt, dass gemäß §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113, 115), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der aktuellen Fassung vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) sowie in Verbindung mit §§ 1 ff. Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVerwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), in der aktuellen Fassung vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 769) folgende Entscheidung ergeht:

Der Eingang der von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 30.03.2021 beschlossenen

4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom ...

wird bestätigt.

In der Eingangsbestätigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 ThürKGG ausdrücklich zugelassen.

- - - - -

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 03. Mai 2021 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntgabe geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 03. Mai 2021

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Matthias Reinz  
Verbandsvorsitzender

### Impressum

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar. Hinweis: Aufgrund der Pandemiesituation ist die Geschäftsstelle des Zweckverbandes bis Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

### **Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.